

Photovoltaikanlagen bei Gemeinden

Dr. Helmut Schuchter (kommunalwerkstatt.at)

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu einem österreichischen Fall steht fest, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage in Form einer Volleinspeisung jedenfalls eine unternehmerische Tätigkeit ist. Damit sind die Vergütungen umsatzsteuerpflichtig und die Investitionen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Erlass vom 24.2.2014 darauf reagiert. Nachstehend werden die für Gemeinden wichtigen Aussagen erläutert.

Begriffe

Bei Photovoltaikanlagen werden drei verschiedene Nutzungstypen unterschieden:



Quelle: http://www.sab-plisch.at/photovoltaik_a.html

Beim Volleinspeiser wird die gesamte erzeugte Energie direkt in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG verkauft. Der für den Eigenbedarf benötigte Strom wird zur Gänze von einem Energieversorgungsunternehmen aus dem Ortsnetz bezogen. Beim Überschusseinspeiser wird die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet. Der Anteil am erzeugten Strom, der den momentanen Eigenbedarf übersteigt, wird in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen; zusätzlich benötigter Strom wird aus dem Ortsnetz bezogen. Der Inselbetrieb ist nur für die Eigenbedarfsdeckung vorgesehen, der Überschuss wird in Batterien gespeichert.

Volleinspeiser

Betreibt eine Gemeinde eine Photovoltaikanlage, ist vorweg zu klären, ob der mit der Photovoltaikanlage produzierte Strom der Erfüllung privatwirtschaftlicher oder hoheitlicher Aufgaben dient. Dient die Tätigkeit privatwirtschaftlichen Zwecken und ist sie von wirtschaftlichem Gewicht (Einnahmen mind. EUR 2900; Wertgrenze jüngst vom Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29.01.2014 bestätigt), liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor. Volleinspeisung ist also stets eine privatwirtschaftliche Tätigkeit. Es spielt bei der Volleinspeisung also keine Rolle auf

welchem Dach die Anlage steht, weil der Stromverkauf selbst nichts mit der hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Nutzung des Objektes zu tun hat. Die Anlage ist eigenständig zu beurteilen.

Bei Volleinspeisung sind daher sämtliche Stromlieferungen an das Energieversorgungsunternehmen umsatzsteuerpflichtig; eine umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei ist ausgeschlossen. Besteht die Haupttätigkeit des Abnehmers in Bezug auf die Stromlieferungen in deren Weiterlieferung (zB TINETZ) geht die Steuerschuld seit 1.1.2014 auf das Energieversorgungsunternehmen als Leistungsempfänger über. Der Gemeinde steht der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu.

Die Stromlieferungen in das öffentliche Netz und damit an ein Elektrizitätsunternehmen unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe.

Beispiel 1

Die Gemeinde hat auf dem Dach des Gemeindeamtes eine Anlage montiert. Das Gebäude ist zu 30% im Unternehmen und zu 70% dem Hoheitsbereich zuzuordnen (Mischobjekt). Es wird ein Volleinspeiservertrag abgeschlossen. Die Gemeinde erzielt mit der Anlage jährliche Einnahmen von EUR 8.000.

Die Frage ob Anlagenerrichtung und –betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigen ist ausschließlich nach den Einnahmen aus dem Stromverkauf zu beurteilen. Die Einnahmen sind von wirtschaftlichem Gewicht.

Die Gemeinde ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer geht auf den Abnehmer über.

Überschusseinspeiser

Hier ist zu unterscheiden:

- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar hoheitlichen Zwecken dient (zB unmittelbare Versorgung eines Amtsgebäudes mit Strom), ist die Stromproduktion der hoheitlichen Sphäre zuzuordnen und steuerlich unbeachtlich.
- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art dient, ist die Stromproduktion diesem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen.
- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und die Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist (Einnahmen mind. EUR 2.900), liegt ein eigener Betrieb gewerblicher Art vor.

Ist die Abgrenzung nicht möglich oder zumutbar, kommen die Grundsätze für die Beurteilung von Mischbetrieben zur Anwendung. Der Vorsteuerabzug steht jedenfalls nur insoweit zu, als der Strom gegen Entgelt ins Netz eingespeist bzw. für einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art genutzt wird.

Hinsichtlich des Anteils der Anlage, der zur Gewinnung von Strom für hoheitliche Zwecke dient, steht der Vorsteuerabzug nicht zu. Dieser Anteil ist - wenn er bei Anlagenerrichtung nicht feststeht - zu schätzen; spätere Änderungen sind mittels Vorsteuerberichtigungen zu korrigieren. Nachdem das BMF Photovoltaikanlagen als bewegliche Wirtschaftsgüter einstuft (Umsatzsteuer-Protokoll 2012 zu

Vermietung einer Solaranlage), ist der umsatzsteuerliche fünfjährige Berichtigungszeitraum maßgeblich. Daran ändert auch die erlassmäßige Abschreibungsdauer von 20 Jahren nichts.

Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom ist bis 5.000 kWh pro Jahr von der Elektrizitätsabgabe befreit, ab Überschreiten dieser Freigrenze unterliegt der gesamte selbst erzeugte und (hoheitlich oder erwerbswirtschaftlich) verbrauchte Strom steuerpflichtig.. Die Abgabe beträgt 0,015 Euro je kWh.

Beispiel 2

Die Gemeinde hat auf dem Dach des Gemeindeamtes eine Anlage montiert. Das Gebäude ist zu 30% im Unternehmen und zu 70% dem Hoheitsbereich zuzuordnen (Mischobjekt). Es wird ein Überschusseinspeiservertrag abgeschlossen. Die Anlage leistet 30.000 kWh im Jahr. Die Hälfte davon wird im Gemeindeamt verbraucht und die andere Hälfte wird verkauft. Die jährlichen Einnahmen betragen EUR 6.000.

Die Frage wieweit Anlagenerrichtung und –betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigen, bemisst sich nach dem Verhältnis der hoheitlichen Eigennutzung zur betrieblichen Eigennutzung samt Verkauf. Die Hälfte der Anlage ist vorweg unternehmerisch (Verkauf - Betrieb gewerblicher Art). Die Eigennutzung beträgt 50% und davon sind 30% dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Im Ergebnis errechnet sich für die gesamte Anlage ein unternehmerischer Anteil von 65%.

Die Gemeinde ist zum Vorsteuerabzug im Ausmaß von 65% berechtigt. Änderungen hinsichtlich der Nutzung sind innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren (bei beweglichen körperlichen Gegenständen) zu berichtigen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer geht auf den Abnehmer über. Der selbst verbrauchte Strom übersteigt die Freigrenze von 5.000 kWh/Jahr und unterliegt zur Gänze der Elektrizitätsabgabe (15.000 kWh mal 0,015 EUR).